



# Vereinsatzung

## 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft zur Unterstützung von Alten, Kranken und Hilfsbedürftigen e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Salzhausen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen (Nummer: VR 110343). Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## 2. Der Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtägige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung mildtätiger Zwecke sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Satzungszwecke werden durch soziale Angebote und Dienste verwirklicht, die unterschiedlichen Alters- und Zielgruppen zu Gute kommen. Dieses soll durch folgende Maßnahmen erfolgen:

- Haus und Krankenpflege von Alten, Kranken und hilfsbedürftigen Menschen sowie ergänzende Dienstleistungen der Pflege, Betreuung und Entlastung
- Beratung in allen sozialen Bereichen
- Betreuungsangebote für Schulkinder
- Aufbau und Betrieb neuer Wohn- und Betreuungsformen (Tagespflege, Wohngemeinschaften)
- Wahrnehmung weiterer sozialer und generationenübergreifender Aufgaben

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen nachweislich gemeinnützigen und mildtätigen Zweck in der Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen im Kinder-/Jugend- oder Seniorenbereich. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## 3. Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat: a. Stimmberechtigte Mitglieder; b. Fördermitglieder
- (2) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich zu stellen.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder haben die durch Gesetz den Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, insbesondere ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (4) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.
- (5) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

# Vereinsatzung



(6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Vorstands ist nicht anfechtbar.

## 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## 5. Mitgliedsbeiträge

- (1) Für stimmberechtigte Mitglieder wird ein Mitgliedsbeitrag von € 30 einmal jährlich erhoben. Der Beitrag wird per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Eine Freistellung von der Beitragspflicht unter Berücksichtigung sozialer Umstände kann beantragt werden. Darüber befindet der Vorstand.
- (2) Die Nichtzahlung hat 3 Monate nach der erstmaligen Aufforderung zur Zahlung die Streichung aus der Mitgliederliste zur Folge.
- (3) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßiges ehrenamtliches Engagement. Alternativ kann die Fördermitgliedschaft auch finanziell begründet werden. Dafür sind folgende Jahresbeträge in freigewählter Staffel vorgesehen:  
Einzelpersonen: 60 Euro – 90 Euro – 120 Euro  
Institutionen: 125 Euro – 250 Euro – 500 Euro

## 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

# Vereinsatzung



Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat eingesetzt werden. Er hat beratende Funktion. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können dem Beirat Beratungsaufträge erteilen.

## 7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in gemäß § 30 BGB zu bestellen.

## 8. Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung
3. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
5. Die Rechnungslegung
6. Die Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit der Interessengemeinschaft
7. Die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

## 9. Amtsdauer des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung zunächst für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt zunächst bis zur Wahl eines anderen Mitgliedes auf seinem Vorstandsposten im Amt. Die Mitgliederversammlung kann auch vor Ablauf der Wahlzeit eines Vorstandsmitgliedes ein Vorstandsmitglied dadurch aus dem Amt abberufen, dass sie ein anderes Vorstandsmitglied an dessen Stelle wählt.

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, durch Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied ihr Vorstandsamt niederzulegen.

Zu Mitgliedern des Vorstandes sind nur Vereinsmitglieder wählbar. Mitglied des Vorstandes kann nicht sein, wer mit Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein stehen verheiratet, verschwägert oder Verwandter 1. Grades ist oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebt. Ein Verstoß führt zur Abberufung durch umgehende Neuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes. Bis dahin ist das betreffende Vorstandsmitglied von seinen Rechten und Pflichten entbunden.

# Vereinsatzung



## 10. Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Entschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Zu Vorstandssitzungen ruft der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftlich festgehalten werden.

## 11. Die Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 15 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
2. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
3. die Entgegennahme der Jahresabrechnung des Vorstandes
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss gegen ein Mitglied
6. Richtlinien für die Arbeit des Vereins
7. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

## 12. Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Vorsitzende und die Geschäftsführung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Salzhausen, 19.11.2008 (Beschluss der Mitgliederversammlung)

Zuletzt verändert **26.09.2024** (Beschluss der Mitgliederversammlung)